Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 29.)

Cleve den 8. July 1820.

Allgemeine Gesezsammlung.

Es ist erschienen das 7te Stück der Gesezsammlung pro 1820, welches enthält:

Nro. 599. Instruction wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen; vom 4ten May 1820.

Nro. 600. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten May 1820, daß den zur Festungsstrafe condemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll.

Nro. 601. Verordnung wegen des Zwanggebrauchs der Extrapostfuhren; vom 26. May 1820.

Nro. 602. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. May 1820, wegen eines festzusezenden Präclusions-Termins über die gestempelten Tresorscheine, und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer ausgestellten Anweisungen.

Ferner ist erschienen das 8te Stück der Gesezsammlung pro 1820, welches enthält:

Nro. 603. Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes zwischen Preußen und Sardinien; vom 18. Febr. 1820.

Nro. 604. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. May 1820, wegen der bey der Offiziers-Wittwen-Casse wieder aufzunehmenden, excludirt gewesenen Pensions-Mitglieder.

Nro. 605. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. May 1820, daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichts-Vergehen der Denunciant erhalten soll.

Nro. 606. Declaration des §. 157. der Städte-Ordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militair-Personen bey Besezung städtischer Posten; vom 29sten May 1820.

Ferner ist erschienen das 9te Stück der Gesezsammlung pro 1820, welches enthält:

Nro. 607. Instruction wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juny 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend; vom 30. May 1820.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Nro. 178.

Betrift die von der Kön. Preuß., mit den Königl. Niederländis. Staatsbehörden getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der geistlichen Pensionairs.

In Verfolg der Verhandlungen der Königl. Preußischen mit den Königl. Niederländischen Staatsbehörden, wegen gegenseitiger Uebernahme der geistlichen Pensionärs nach dem Prinzip der Sohlstätte, wird den in dem hiesigen Regierungs-Bezirke wohnenden geistlichen Pensionärs zuförderst bekannt gemacht, daß die Zahlung der denselben gebührenden Pensionen, aus der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bis zum 31. Dezember 1819 erfolgen soll, zur Zahlung nach diesem Zeitpunkte aus den Königl. Niederländischen Kassen aber die Einreichung bei dem dortigen Finanz Ministerio begehrt wird:

a) Eines sogenannten Certificat d'inscription au grand livre de France,
b) eines Tauf- oder Geburtsscheins,
c) einer obrigkeitlichen Bescheinigung über ihr Leben und ihren Wohnort,
d) einer Quittung beim Eintritt des ersten jenseitigen Zahlungs-Termins, nämlich des ersten July 1820.

Die jenseitigen Pensionen sollen künftig in Niederländischen Gulden, nach dem gesezmäßigen Tarif von 211 $^{64}/_{100}$ Centimes für den Gulden, ausgezahlt werden.

Gegen Einreichung der verlangten Quittungen und Certifikate will man die Pensionen nirgends anders als in Haag auszahlen. Da sich das Niederländische Gouvernement von dieser, auf verfassungsmäßige Grundsäze gestüzten Erklärung nicht entfernen wird, so scheint es am Zweckmäßigsten, daß die betheiligten Pensionärs sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Bevollmächtigten im Haag bestellten, welcher die Pensionen für sie in Empfang zu nehmen und auszutheilen haben würde. Hierzu hat der Königl. Preußische Gesandte im Haag den dortigen Banquier Jochims als einen redlichen Mann empfohlen, der auch schon für die Regierung in Coblenz Aufträge von ähnlicher Natur übernommen haben soll.

Cleve den 22. Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 5361.

Nro. 179.

Betrift die Annahme von Freiwilligen auf länger als dreijährige Dienstzeit.

Die von einigen Truppentheilen geäußerte Meinung, daß es unzuläßig sey, Leute bei ihrem ersten freiwilligen Eintritte in den Militairdienst auf länger als drei Jahre anzunehmen, hat Sr. Majestät dem Könige zu der Erklärung Veranlassung gegeben: daß dieses unbedenklich Statt finden könne, in so fern der Eintretende zur längeren Dienstzeit sich freiwillig erbiete.

Wir machen diese Allerhöchste Königliche Bestimmung hierdurch öffentlich bekannt.

Cleve den 24. Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5111.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung
über die bei jedem Gerichte in den Rheinprovinzen zu bestellenden Advokat-Anwälte.

Nro. 180.

Betrift die Organisation der Advokat-Anwälte bei den Rhein-Gerichten.

1) Die Zahl der Advokaten-Anwälte in den rheinischen Provinzen wird einstweilen auf folgende Weise festgestellt:

1. Bei dem rheinischen Appellationshofe auf 20.
2. Bei den Gerichten der ersten Instanz

zu Köln	. . auf	21.
„ Düsseldorf	„	20.
„ Aachen	„	17.
„ Trier	„	18.
„ Coblenz	„	18.
„ Cleve	„	7.

Sollte die Erfahrung lehren, daß diese Anzahl bei einigen Gerichten im Verhältniß zu den gewöhnlich dort vorkommenden Geschäften nicht hinreiche, oder zu groß sey, so wird das Königliche Justiz-Ministerium sie im ersten Falle vermehren, und im zweiten dadurch vermindern, daß die zuerst erledigten Stellen bis die erforderliche Zahl erreicht ist, unbesetzt bleiben.

2) Die Ernennung der Anwälte bleibt dem königlichen Justiz-Ministerium vorbehalten.

Ueber die Frage wie groß die Anzahl seyn müsse, wird der Rheinische Appellationshof zu seiner Zeit nach eingeholtem Gutachten der Gerichte der ersten Instanz berichten.

3) Um gründlich hierüber urtheilen zu können, wird auf der Kanzlei eines jeden Gerichts, den Appellationshof mit eingeschlossen, ein besonderes Verzeichniß geführt, worin jeder Anwalt mit Bemerkung der Prozeßsachen, worin er im Laufe des Jahres vor und nach als Anwalt aufgetreten ist, angemerkt und weiter hinzugefügt wird, ob er allein oder unter dem Beistande eines Advokaten die Sache vorgetragen habe, und ob für oder wider seinen Clienten erkannt worden.

4) Wer in den Rheinprovinzen in die Matrikel der Advokaten entweder schon vor der gegenwärtigen Verordnung aufgenommen ist, oder künftig darin aufgenommen und zur Advokatur zugelassen werden wird, hat schon dadurch, er sey zugleich Anwalt oder nicht, das Recht, bei dem Appellationshofe sowohl, als bei den übrigen Gerichten als Advokat aufzutreten. Er kann gleichwohl, wenn er nicht beide Eigenschaften in sich vereinigt, nur in Beistand eines zur Sache gehörig bestellten und bei dem Gericht in Eid und Pflichten stehenden Anwaltes zugelassen werden.

5) Kein Advokat verliert dieses Recht dadurch, daß er zugleich bei einem andern Gericht oder bei dem Rheinischen Appellationshofe als Anwalt angestellt ist; er ist gleichwohl verbunden, in den Sachen, die er als Anwalt zu besorgen hat, und für die Zeit, daß er an einem andern Gerichte beschäftiget ist, einen seiner Collegen zu substituiren und sich durch ihn vertreten zu lassen.

6) Diejenigen, die bis zu der gegenwärtigen Einrichtung des Justiz-Wesens aus Mangel an der erforderlichen Qualifikation nur als Anwälte auftreten konnten, und auch dermalen in das Verzeichniß der Anwälte wieder aufgenommen worden, sind nur in dieser Eigenschaft wieder angestellt und behalten zwar die nach den bestehenden Gesetzen ihnen zukommenden Rechte, u. s. w., werden gleichwohl dadurch den Advokaten nicht gleich geachtet.

7) Wer an einem Gerichte, wo er nicht schon als Advokat persönlich bekannt ist, in dieser Eigenschaft auftreten will, hat sich vor der Audienz, unter Vorzeigung seiner Matrikel, bei dem Präsidenten zu legitimiren.

8) Die Matrikel aller Advocaten wird bei dem rheinischen Appellationshofe geführt und dem Justiz-Minister eingesendet. Die durch Sterbefälle oder anderweite Beförderung dabei vorfallenden Veränderungen hat das öffentliche Ministerium am Schlusse eines jeden Jahres dem Justiz-Minister ebenfalls anzuzeigen.

9) Ueber die Qualifikation zur Advokatur und zum Amte eines Anwaltes wird eine besondere Verordnung vorbehalten. Vorläufig gelten deshalb folgende Bestimmungen:

a) Wer in die Matrikel der Advokaten aufgenommen zu werden verlangt, muß zwanzig Jahre alt seyn, und durch Zeugnisse beweisen, daß er wenigstens 3 Jahre lang auf einer Universität sich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, und nachher zwei Jahre lang bei einem immatrikulirten Advokaten oder Anwalte die Praxis erlernt hat.

b) Die Prüfung geschieht von einem Präsidenten und zwei Räthen des Appellationshofes über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit und endigt sich mit der Abfassung einer Denkschrift und einem Vortrage aus Criminal-Akten oder mit einer Defensionsschrift.

c) Ueber das Resultat der Prüfung entscheidet der erste Civil-Senat.

d) Niemand wird als Anwald zugelassen, ohne sich vorher einer besondern Prüfung über die Prozeßordnung bei dem Gerichte wobei er angestellt werden soll, unterworfen zu haben. Die Prüfung geschieht dort ebenfalls von einem Präsidenten und zweien Richtern und über das Resultat wird in einer Plenar-Versammlung des Gerichts entschieden.

10) Wer als Richter, als Gerichtsschreiber, oder als Notar oder in einer andern Eigenschaft bei einer öffentlichen Verwaltung angestellt ist, kann nicht zugleich das Amt eines Advokaten versehen; die Rechte selbst sind gleichwohl durch die Annahme einer solchen Stelle nur suspendirt und gehen dadurch nicht verloren.

11) Jeder Anwalt ist schuldig, an dem Orte zu wohnen, wo das Gericht, bei dem er angestellt ist, seinen Sitz hat. Erfüllt er diese Bedingung nicht in den ersten neun Monaten, nachdem ihm seine Anstellung bekannt gemacht worden, so ist die Ernennung erloschen.

12) Die Ernennungen sind in jedem Regierungsbezirke durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. April 1820.

(gez.) von Hardenberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die erfolgten Ernennungen alsbald nachträglich bekannt gemacht werden sollen.

Köln den 24. Juni 1820.

Der Geheime Staatsrath und erste Präsident des rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und erste General-Advokat,
Boelling.

B. Nro. 5167.

Personal-Chronik.

Der bei der Königl. Regierung zu Münster angestellte Regierungs-Assessor Herr von Bodelschwingh ist in gleicher Qualität bei hiesiger Königl. Regierung angestellt worden.

Todesfälle.

Hr. Medicinal-Rath, Dr. Küp in Emmerich, Mitglied der hiesigen Sanitäts-Commission.
Hr. Schullehrer Biesenbänder zu Campenbroich, Kreis Rheinberg.

(Oeffentlicher Anzeiger.)